

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Arnstadt ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahlraum	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
101	Stadtverwaltung Arnstadt	Am Plan 2, Barocksaal barrierefrei
102	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32, Erdgeschoss
103	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32, Erdgeschoss
104	Kinder- und Jugendtreff	Auf der Setze 16 barrierefrei
105	Emil-Petri-Schule Arnstadt, Schulteil Rosenstraße	Rosenstraße 45 barrierefrei
106	Staatl. Grundschule „Geschwister Scholl“	Richard-Wagner-Straße 6 barrierefrei
107	Staatl. Berufsbildende Schule	Karl-Liebknecht-Straße 27 barrierefrei
189	Feuerwehr Arnstadt	Sankt-Florian-Straße 1 barrierefrei
110	Sporthalle am Jahn-Sportpark	Käfernburger Straße 2 barrierefrei
111	Emil-Petri-Schule Arnstadt, Schulteil Rudolstädter Straße	Rudolstädter Straße 30 barrierefrei
123	Grundschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26 barrierefrei
114	Stadthalle Arnstadt	Brauhausstraße 1 – 3 barrierefrei
115	Kindergarten „Pustebblume“	Ritterstraße 10 barrierefrei
230	Dosdorf, Espenfeld	Landgasthof „Triglismühle“ Siegelbach 51
418	Siegelbach	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr Siegelbach; Siegelbach 3
519	AWO Kneipp-Kita „Angelhäuser Spatzen“	Hainfeld 24, Erdgeschoss
620	Feuerwehrgerätehaus Rudisleben	Hauptstraße 29 barrierefrei
721	Dorfgemeinschaftshaus Görbitzhausen	In Görbitzhausen 11 A barrierefrei
722	Multifunktionsgebäude Marlishausen	Zum Sportplatz 25 barrierefrei
723	Kegelbahn/Jugendzimmer Neuroda	Neuroda-Ilmenauer Straße 18 barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **20.01.2025 bis 02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Arnstadt

Arnstadt, den 16.01.2025

Kathy Ostenforth
Wahlbeauftragte